Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 73 (1981)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom

Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 -

1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und

Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 16: Das Kapitel Uznach im Ringen mit Bischof und Kurie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

16. Das Kapitel Uznach im Ringen mit Bischof und Kurie (März bis Mai 1833)

Auf Verlangen der Regiunkel Rapperswil (13.März) berief Dekan Rothlin auf den 26. März 1833 eine weitere Kapitelskonferenz nach Uznach ein. Die Fünferkommission des Kapitels fand es nötig, der wichtigen Geschäfte wegen am Morgen des Konferenztages eine Sitzung abzuhalten, um das weitere Vorgehen nach der nun erfolgten Suspension des Kapitularen Alois Fuchs gründlich zu beraten. Die Kommission überlegte sich vor allem, ob nach der unbeantworteten Rücksendung der Eingabe an die Kurie (5.März) ein zweites Schreiben an die geistliche Oberbehörde abgefaßt werden solle. «Nach umsichtiger Berathung ward für gut befunden, dem Kapitel folgende Anträge zu bringen:²

- 1. Es solle an die Curia noch einmal geschrieben werden, im nämlichen Sinn und Geiste, aber in ganz gemässigtem Style, worin über die in der 1. Addreße enthaltenen Punkte Anfrage und Erklärung gewünscht wird.
- 2. Es solle eine Mittheilung an die übrigen Kapitel über diese Vorfallenheit gemacht und sie um ihren brüderlichen Rath und Beystand ersucht werden.
- 3. Es solle eine Addresse in würdiger Faßung an den Gr.Rath verfaßt und um Schutz für unsere verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte gebeten, dieselbe dann zur persönlichen und namentlichen Unterzeichnung allen Geistlichen der Diözese vorgelegt werden. Diese Addresse soll mit einem Begleitschreiben der Regierung eingehändigt werden, mit der Bitte, sie dem Gr.Rathe vorlegen zu wollen.»

An der nachfolgenden Konferenz³ berichtete Dekan Rothlin zunächst über die vormittäglichen Beratungen. Hierauf wurden die drei Anträge der Fünferkommission zur Diskussion gestellt. Der erste Antrag fand Genehmigung, «mit dem Zusatze, daß die Ausdrücke milde gegeben werden sollen; der zweite Punkt ebenso, mit dem Zusatze, daß die Mittheilung an die Kapitel eine historische Darstellung enthalten soll von allem, was schon früher bis itzt in dieser Sache von unserm Kapitel gethan worden sey». Auch der dritte Antrag wurde angenommen. Zur Unterzeichnung der Petition an den Grossen Rat dürfe aber niemand gezwungen werden: «Die Schrift wird allen Kapiteln nur vorgelegt, und jedermann thut, was ihn gut und recht dünkt. Daher geht das Schreiben an die übrigen Kapitel nicht vom Kapitel aus.»⁴ Aus der Mitte der Versammlung wurde des weitern vorgeschlagen, sich auch an den päpstlichen Nuntius zu wenden. Nach gründlicher Beratung beschlossen jedoch die Kapitularen, damit noch zuzuwarten. «Es sey aber der 5er Kommission überlaßen, es im Namen des Kapitels zu thun, was sie später nöthig und nützlich erachten sollte.» Die Abfassung der Schreiben an die Kurie, die übrigen Kapitel und den Grossen Rat des Kantons St.Gallen wurde ebenfalls der Fünferkommission übertragen.

DA Uz, Kapitelsprot. 1808–37, 202 – Der Fünferkommission gehörten an: Dekan Rothlin, Kommissar Brägger, Kammerer Bernet – also der Kapitelsvorstand – sowie Stadtpfarrer Chr. Fuchs und Prof. Felix Helbling.

² A. a. O. 202 f.

³ A. a. O. 203 f.

⁴ Nach dem Bericht des «Freimütigen» (Nr. 26 vom 1. April 1833) und den Aussagen von A. Fuchs (Suspension 88) wurden die drei Anträge einstimmig angenommen.

Die Versammlung stellte sich noch die Frage, ob die «zu Hause Gebliebenen» vom Kapitelsvorstand über ihre Stellung zu den einstimmig gefaßten Beschlüssen befragt werden sollten. «Nein, hieß es allgemein. Wer nicht gegenwärtig ist, der stimmt so lange zu allen Schlüssen des Kapitels, als er nicht protestirt.» Schließlich verlas Dekan Rothlin ein Schreiben von Frühmesser Wäspe (Schmerikon), in dem dieser zu Protokoll erklärte, daß er sich zu den Grundsätzen von Professor Fuchs, mit welchen sich auch das Kapitel Uznach solidarisiere, nie bekannt habe und auch jetzt nicht bekenne. Er verwahre sich deshalb «feyerlichst» gegen alle weitern Schritte des Kapitels, da «solches für H.Fuchs zwecklos, für uns aber schädlich und gefährlich seyn würde». Diese Erklärung und Verwahrung rief keine Diskussion hervor, so daß die Sitzung geschlossen werden konnte.

In der Folge wurden die übrigen Kapitel der Diözese St.Gallen - sieben an der Zahl – über die verschiedenen Aktivitäten des Kapitels Uznach unterrichtet und um brüderlichen Rat und Beistand angegangen.8 Die Antworten ließen lange auf sich warten. Dekan Rothlin glaubte deshalb, daß die Stimmung in den andern Kapiteln nicht gut sein könne. Felix Helbling aber meinte:9 «Wenn selbe auch nicht mit der Entschiedenheit wie das unsrige auftreten werden, so ist's dennoch nicht so böse mit ihnen.» Helbling hoffte vor allem auf die Unterstützung der Kapitel Untertoggenburg (Dekan Ochsner) und Rheintal (Kammerer Heinrich). Er schlägt deshalb Rothlin vor, die übrigen Kapitel in einem Rundschreiben zu gemeinsamem Handeln aufzufordern. Dem zögernden Dekan, der offenbar die Suspension der Mitglieder des Kapitels Uznach befürchtete, schrieb Helbling:10 «Fürchten Sie sich nicht vor dem Eisen, das in Rom geschmiedet wird. Bis es unsere Berge überstiegen hat, wird es wohl abgekühlt seyn. Ich fürchte den kath. Verein in Luzern mit seinen Sophistereyen¹¹ und seinem hierarchischen Blendwerk mehr als Rom. Der kath. Kirchenzeitung sollte nothwendig ein anderes Blatt gegenüber treten, um den Schaden wieder gut zu machen, den dieses Pfaffenblatt schon angerichtet hat. Ich bin begierig auf Henne's Gärtner.»12

⁶ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 757: Schreiben vom 25. März 1833. Johann Anton Wäspe (1792–1862) von Ernetschwil bei Uznach. Kaplan in Amden, Frühmesser in Schmerikon (1828), Beichtiger im Kloster St. Maria der Engel in Wattwil (1836). — Schöb 152; Laurenz Kilger, Geschichte des Dorfes Schmerikon, Uznach 1953, 220 f.

DA Uz, Kapitelsprot. 1808–37, 204.

9 DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 759: Prof. Helbling an Dekan Rothlin, 10. April 1833.

DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 763: Schreiben vom 15. April 1833.

Sophisterei: spitzfindiges Philosophieren, Grübelei und Klügelei (nach Fuchs, Vorschläge 28).

DA Uz, Kapitelsprot. 1808–37, 204 – An dieser Konferenz fehlten offenbar nicht wenige Mitglieder des Kapitels. Im Kapitelsprotokoll (S. 203) steht lediglich, daß «Kapitularen aus allen Gemeinden» anwesend waren. (Zum Kapitel Uznach gehörten damals die politischen Gemeinden Kaltbrunn, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel und Ernetschwil.) – «Der Freimütige», nach dessen Bericht an der Konferenz vom 5. März «zahlreiche» Kapitelsmitglieder teilgenommen hatten (Nr. 21 vom 15. März 1833), verlor diesmal kein Wort über die Größe der Versammlung, wandte sich aber gegen alle «Weichlinge und Unentschiedene» und meinte, daß das Kapitel Uznach trotz aller Intrigen und Lügen auch an dieser Konferenz Mut, Überzeugung und Entschiedenheit bewiesen habe (Nr. 26 vom 1. April 1833).

Beispiele: Alt St. Johann, Dekanatsarchiv Obertoggenburg, Theke IV: Das Kapitel Uznach an das ehrw. Kapitel Obertoggenburg, 26. März 1833; Altstätten, Dekanatsarchiv Rheintal, Schublade 14/Nr. 36: Schreiben vom 26. März 1833 mit dem gleichen Inhalt.

Der von J. A. Henne herausgegebene und redigierte «Gärtner», eine rad. schweiz. «Kirchen- und Schulzeitung für das Volk», erschien erstmals am 3. Juli 1833 (Blaser 427).

Nachdem bald vier Wochen verstrichen waren, traf endlich eine erste Antwort auf das Schreiben des Kapitels Uznach vom 26. März 1833 ein. Joseph Anton Blattmann (Bernhardzell), Dekan des Kapitels Gossau, bat seinen Freund und Amtsbruder Rothlin, in sobald wie möglich über den Erfolg des zweiten Schreibens an die Kurie zu unterrichten und ebenso bald eine Kopie der Petition an den Grossen Rat zu übermitteln, damit an einer Kapitelskonferenz hierüber beraten und Beschluß gefaßt werden könne. «Sollte in der Zwischenzeit die schon lange erwartete, dokumentierte Inquisitionsgeschichte des Hrn. Prof. Fuchs, worin die Verketzerung der 8 Klagepunkte in ihrer ganzen Lügenhaftigkeit gründlich und populair aufgedeckt wird, öffentlich zum Vorschein kommen, so zweifle ich keinen Augenblick: Es werde mit uns die Majorität meines lieben Kapitels Gossau sich zu den ehr- und mannhaften Beschlüssen des sehr ehrw. Kapitels Uznach freudig, laut und öffentlich bekennen. Wir wollen dann sehen, wer uns suspendieren will.»

Dekan Meinrad Ochsner (Henau) hingegen teilte dem Kapitel Uznach mit,¹⁴ daß die große Mehrheit des Kapitels Untertoggenburg eine Konferenz weder für nützlich noch für ratsam halten würde. Ochsner ist überzeugt, daß der Sache von Professor Fuchs und des Kapitels Uznach «nichts mehr Nachtheil bringe als das voreilige Auskünden Ihrer Beschlüsse in öffentlichen Blättern. Denn wenn von diesen schon vorläufig der Gegenstand besprochen, abgehandelt und hin und wieder gezerrt ist, so bleibt nachher einer freyen, leidenschaftslosen Discussion kaum mehr etwas übrig. Vielmehr werden gerade dadurch die Gemüther äußerst gemißstimmt und einer ernsten, tiefern Untersuchung unfähig gemacht.»¹⁵

Das an der Kapitelskonferenz vom 26. März 1833 einstimmig beschlossene zweite Schreiben an die Kurie schickte Dekan Rothlin erst nach St.Gallen ab, als Felix Helbling ihn ein zweites Mal zur Eile gemahnt hatte. ¹⁶ Der Forderung der Kapitularen, «daß die Ausdrücke milde gegeben werden sollen», wurde einigermaßen entsprochen.

Das neue Schreiben des Kapitels Uznach an das Generalvikariat¹⁷ hält einleitend fest, daß die kommentarlose Rücksendung der Eingabe vom 5. März 1833 «uns Alle billig schmerzen und äußerst befremden mußte». Man habe sich gefragt, ob im Bistum St.Gallen das Band, das die Ober- und Unterbehörden vereinigen sollte, so gelöst sei, daß man von oben nach unten keine Rücksicht mehr nehmen wolle. Um dieses Mißverhältnis zu beseitigen, hätten die Mitglieder des Kapitels Uznach einstimmig beschlossen, «noch einmal an die hochwürdigste Curia geziemend eine Vorstellung einzureichen», in der «gerechten Hoffnung, daß sie nicht wegwerfend beseitiget werde». Die Kapitularen erlaubten sich nun die Frage, ob die Verwahrung ihrer «wohlhergebrachten Kapitels- und Bürgerrechte» wirklich so verfehlt gewesen sei, daß sich eine unbeachtete Zurückweisung aufgedrängt habe. «Wollen wir nicht rechtund schutzlos dastehen, sollen die Kapitel sich nicht auflösen, so wollen und können wir uns nicht selbst aufgeben, so müssen wir auf unserer allseitig begründeten

¹³ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 764: Schreiben vom 19. April 1833 – Einige Äußerungen Blattmanns stimmen fast wörtlich mit dem «Freimütigen» vom 12. April 1833 überein. Vgl. Anm. 21.

¹⁴ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 765: Schreiben vom 3. Mai 1833.

¹⁵ Weitere Antworten auf das Schreiben des Kapitels Uznach an die übrigen Landkapitel lassen sich im Dekanatsarchiv Uznach nicht finden.

¹⁶ Quelle in Anm. 10.

¹⁷ BiA SG, B 27: Schreiben vom 16. April 1833, veröffentlicht im «Freimütigen» Nr. 35 vom 3. Mai 1833 und in: Geist des Christentums 15 ff.

Behauptung beharren. Wir halten uns an die Constitutiones synodales von Konstanz, bis in einer hoffentlich baldigen Synode für unser Bistum neue entworfen werden.»

Die Mitglieder des Kapitels Uznach erinnern des weitern an ihre Forderung, «daß bei allfälligen Klagen gegen Geistliche der nach ehevorigen Übungen gebrauchte Rechtsgang beobachtet werde». Auch von dieser Absicht könnten sie bis jetzt nicht abgehen. Sie müßten deshalb um Belehrung bitten, ob die diesbezüglichen Verordnungen des Konzils von Trient zurückgenommen worden seien. Schließlich wird im Schreiben des Kapitels Uznach an die bischöfliche Kurie darauf hingewiesen, daß weder der Dekan noch der Bischöfliche Kommissar, noch irgendein anderer Seelsorger nach dem Verbot der Predigt «Ohne Christus kein Heil» eine Weisung erhalten habe, was nun zu tun sei. «Nicht einmal will man uns, die bestellten Volkslehrer, über die censurirten Sätze behelligen, die in dieser Schrift enthalten sein sollen, da doch diese Predigt in unsern Gemeinden häufig verbreitet ist und nach solcher Celebrität um so mehr gesucht und gelesen wird.»¹⁸ Im Auftrag ihrer Kapitelsbrüder erneuerten deshalb Dekan Rothlin und Sekretär Schubiger «in aller Ehrfurcht» die Bitten an den Geistlichen Rat, ihre wiederholten Anfragen zu beraten und einer Antwort zu würdigen.¹⁹

Damit waren die ersten zwei Beschlüße der Kapitelskonferenz vom 26. März 1833 ausgeführt. Noch mußte der dritte Beschluß, die Adresse an den allgemeinen Großen Rat des Kantons St.Gallen, verwirklicht werden.²⁰ «Der Freimütige» beschwor alle Geistlichen des Bistums, diese oder ähnliche Petitionen zu unterzeichnen. Dies sei wichtiger, als weitere Kapitelsversammlungen abzuhalten.²¹ Felix Helbling ließ das uns nicht bekannte Schreiben zunächst in Rapperswil zirkulieren.²² Über das weitere Schicksal dieser Adresse ist nichts überliefert. Wahrscheinlich wurde die Unterzeichnung wegen Spannungen innerhalb des Kapitels Uznach von Dekan Rothlin abgeblockt.²³ Sicher ist nur, daß diese Petition nie dem Großen Rat des Kantons St.Gallen eingereicht worden ist.

Nur mit Unwillen entnahm Generalvikar Haffner dem «Freimütigen» vom 1. April 1833, daß sich das Kapitel Uznach wegen der Causa Alois Fuchs abermals versammelt und wiederum einmütige Beschlüsse gefaßt habe. Noch am selben Tag gab er hierüber Bischof Karl Rudolf Bescheid:²⁴ «Dekan Rothlin fährt fort – wohl mehr aus Menschenfurcht als aus bösem Willen –, nach dem Verlangen der Rapperswiler Geistlichen Kapitel zu halten, die andern Rural-Kapitel zu gleichen Schritten einzuladen etc. Dabei unterläßt er, was ihm eigentlich obliegen würde, die scandalösen

Ende Mai 1833 waren von der Fuchsschen Reformpredigt über 3000 Exemplare verkauft worden (SGZ Nr. 42 vom 25. Mai 1833). Zur selben Zeit schrieb Chr. Fuchs in Suspension 143: «Die herrliche Rede (ist) wieder mehrfach abgedruckt und in 1000 und 1000 Exemplaren verbreitet worden und hat viele Gemüther fürs Christenthum erweckt und gewonnen.» Von einer 3. Auflage im Toggenburg (Suspension 110) ist aber nichts bekannt.

¹⁹ Quelle in Anm. 17 – Die Antwort wurde erst nach fünf Wochen erteilt.

²⁰ Quelle in Anm. 9.

Freim. Nr. 28 von 12. April 1833: «An die St. Gallische katholische Geistlichkeit. Zehn katholische Bürger. In ihrem Namen der Freimütige».

²² Quelle in Anm. 10 – Vgl. Freim. Nr. 32 vom 22. April 1833.

²³ Siehe S. 278.

²⁴ BiA SG, E 1/41: Schreiben vom 1. April 1833.

Vergehungen der Geistlichen anzuzeigen etc.»²⁵ Haffner beklagte im übrigen die traurige Lage der Kurie in St.Gallen. Diese habe das Zutrauen der Geistlichkeit und zum Teil auch des Volkes verloren. Sogar im Konsistorium glimme unter der Asche ein Feuer der Uneinigkeit.²⁶ Man schäme sich, zur mönchischen Kurie gezählt zu werden. Er selber sei wegen seines vorgerückten Alters – Haffner zählte 77 Jahre – schwächlich geworden. Aus all diesen Gründen bittet der Generalvikar seinen Vorgesetzten, «auf ein anderes Personale der Kuria ernstlich Bedacht zu nehmen».

Bischof Karl Rudolf ging in seiner Antwort nicht näher auf die Rücktrittsabsichten des Generalvikars ein. ²⁷ Er hofft, daß alle Verantwortlichen mit der Gnade Gottes standhaft ausharren, um aus den Wirren dieser Zeit siegreich hervorgehen zu können. Auch ihm ist es kaum begreiflich, daß der seinem Alter nach – wie er – «dem Grab und dem Gericht so nahe Dekan Röttli, statt pflichtgemäß seine Kapitularen zu Ordnung, Gehorsam und Ehrerbietung anzuweisen, sich an die Spitze dieser Kirchenstürmer stellen und ihren Unfugen beystimmen mag». ²⁸

Hart geht der Bischof mit der Haltung der Uznacher Kapitularen ins Gericht: «Ein Kapitel, das sich herausnimmt, gegen eine Censur des Bischofs in Causa fidei et morum zu protestieren, ist ein rebellisches Kapitel, dem Schisma nahe. Seine so unwürdig ausgesprochene Anhänglichkeit an die Fuchsischen Grundsätze vor bekannt gewordener Censur derselben will ich seiner Unwissenheit und unglücklichen Neuerungsliebe zuschreiben. Sollte es aber diese Gesinnungen auch izt, nach bekannter Verdammung der Irrthümer, nicht ändern, so kann ich es von der Complicität und ausdrücklicher, beyspiel-looser Verachtung des kirchlichen Obern und lasterhafter Abstreifung jedes diesem gebührenden Gehorsams nicht freysprechen. Aber bethen kann ich und muß ich, daß der Himmel das Scandal nicht bis zum Ende ausführen lasse, das dieser unglükliche Theil des St.Gallischen Clerus angefangen und fortsetzt – angefangen und fortsetzt, sage ich, ganz wie Lutter, Calvin und Zwingli angefangen und fortgesetzt haben.»

Dekan Rothlin befürchtete, daß die Kurie ihn für den Verfaßer oder Einsender der Zeitungsartikel über die Fuchsenaffäre halte. In einem nicht mehr erhaltenen Brief an Generalvikar Haffner weist er jeden Verdacht auf sein Mitwirken oder Mitwissen zurück; er verabscheue solche Artikel.²⁹ Generalvikar Haffner beteuerte dem

Haffner denkt vor allem an die schweren sittlichen Vergehen des seit 1818 in St. Gallenkappel wirkenden Kaplans Kaspar Leonz Raimann (oder Raymann, 1793–1849, von St. Gallenkappel). Schon vor der Visitation des Generalvikars in den Pfarreien des Kapitels Uznach schrieb Subregens K. Greith an Kustos K. M. Curti, daß «die Raimannische Geschichte entsetzliche Dinge aufgedeckt» habe (NAF, Greith an Curti, Ende Sept. 1832). 1833 wurde Raimann nach Uznach an die Josephskaplanei versetzt. Nachdem er im Mai 1835 einen Prozeß verloren hatte, wurde er von Bistumsverweser J. N. Zürcher suspendiert, im Januar 1837 aber wieder in seine priesterlichen Rechte eingesetzt. Soll 1838 nach Amerika ausgewandert sein, nachdem er kurze Zeit als Kaplanverweser in Weesen und als Vikar in Andwil tätig gewesen war. — Schöb 121; Rudolf A. Rothlin, Beschreibung der Stadt Uznach, hg. von Alois Blöchliger und Paul Oberholzer, Uznach 1975, 8 und 32 f.; StA SG, VII 23/144 B: Fasz. K. L. Raimann; A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 33 vom 14. August 1835.

Ahnliches berichtete Subregens Greith dem Bischof einen Tag zuvor (BiA SG, E 1/40, 31. März 1833). «Störenfried» war zweifellos Regens und Konsistorialrat J. N. Zürcher, der «das den Tit. Hrn. Professor Fuchs suspendirende Dekret nie gesehen und dasselbe zum erstenmal in der Zeitung gelesen» haben soll (Freim. Nr. 29/30 vom 15. April 1833). Auch die Verwahrung des Kapitels Uznach vom 5. März 1833 kam Zürcher nie zu Gesicht (Fuchs, Suspension 78).

²⁷ BiA SG, B 27: Schreiben vom 3. April 1833.

²⁸ Dekan Rothlin zählte damals 63 Jahre; der Bischof war 10 Jahre älter.

²⁹ Geht aus der in der folgenden Anmerkung genannten Quelle hervor.

Vorsteher des Kapitels Uznach,³⁰ daß er seine Person nicht im Verdacht habe. Er bedauert aber, daß Rothlin diese Artikel nicht verhindern konnte oder wollte. «Noch mehr muß ich mich verwundern», fährt Haffner fort, «daß Sie als Dekan – ungeachtet des Bischöflichen Verbothes – immer fortfahren, ohne Anzeige Kapitel oder Conferenzen über andere als über Pastoral-Gegenstände zu halten, andere Kapitel mit Ihrer Namens-Unterzeichnung einzuladen, gleiche Schritte mit dem Uznacher Kapitel zu halten.»

Der Generalvikar teilt hierauf Dekan Rothlin wortwörtlich mit, was Bischof Karl Rudolf ihm am 3. April über das Kapitel Uznach und seinen Dekan geschrieben hat. Er bittet dringend, über den vertraulichen Inhalt strengstes Stillschweigen zu bewahren und den Brief nach Durchsicht sofort zu verbrennen. Haffner gesteht, daß ihn die Worte des Oberhirten heftig erschüttert haben. Er erschreckt beim Gedanken an das Gericht, das er bald vor dem Allwissenden über seine Amtsführung bestehen muß. Er verschweigt nun nicht mehr, was er denkt und was ihn bedrückt: «Ein Priester, der Euer Hochwürden wohl kennt, schrieb mir von Ihnen, daß sie ein gutes Herz haben, aber zuviele Menschenfurcht und einen Kitzel der Eitelkeit, in den Zeitungen als ein aufgeklärter und liberaler Mann gelobt zu werden. Ich kann und will Sie nicht auf diese Seite beurtheilen. Ich sage nur: Es liegt offenbar am Tag, daß aus dem Utznacher Kapitel große Ärgernisse entstanden sind.»³¹ Rothlins Antwort an das Generalvikariat ist uns leider nicht erhalten geblieben.³²

Da die Fuchssche Angelegenheit sechs Wochen nach der Suspension «noch immer das Tagesgespräch des Publicums ausmachte» und damit «eine seltene und sonderbare Celebrität erhalten» hatte, verfaßte Bischof Karl Rudolf ein Rundschreiben an alle Dekane der Diözese St.Gallen, worin er die Grundsätze und das Procedere darlegte, nach denen in der fraglichen Causa gehandelt worden war. ³³ Das Schriftstück erklärte das Kapitel Uznach als schismatisch und führte die umstrittene, seit 1770 nicht mehr publizierte Bulle «In Coena Domini» an. ³⁴ Der Bischof bat Subregens Greith, das Zirkular im Verein mit Generalvikar Haffner, den übrigen Konsistorialräten (mit Ausnahme von Regens Zürcher) und mit den Luzerner Freunden zu prüfen und auf seine Kosten zum Druck zu befördern. ³⁵

Greith teilte die bischöfliche Bitte sofort dem Generalvikar mit. Haffner, der sich «bis anhin noch nicht getraute, den H.Subregens als Suppleant im Consistorio zu gebrauchen», beriet sich, «mit Uebergehung des H. Can. Zürcher, mit H. Greith und noch zwey andern Geistl. Räthen», wie dem Willen des Bischofs entsprochen werden könnte. 36 Die vier Herren betrachteten das Aktenstück «für höchst geeignet im

Haffner zitiert lateinisch das Bibelwort: «Wehe der Welt um der Ärgernisse willen! Es müssen zwar die Ärgernisse kommen, aber wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt» (Mt 18, 7).

³³ BiA SG, E 1/43: Bischof Karl Rudolf an Subregens Greith, 17. April 1833.

³⁰ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 762: Haffner an Rothlin, 12. April 1833.

³² K. Greith meinte, Dekan Rothlins Brief an Generalvikar Haffner sei «ganz tröstlich» (BiA SG, B 27: Subregens Greith an Bischof Karl Rudolf, 20. April 1833), doch der Bischof schrieb dem Generalvikar: «Der Brief des H. Dechant Röttli sagt wohl etwas Tröstliches, aber nicht genug. Gott ändre die Gesinnungen des Utznacher Capitels in capite et membris» (BiA SG, B 27: Schreiben vom 29. April 1833).

³⁴ BiA SG, E 1/39: «Notae in Causa J. A. Fuchs». Hiezu gehören wohl auch: «Aktenmäßiger Verlauf der Angelegenheit des Herrn Professors Aloys Fuchs von Rapperschwyl vor dem bischöfl. Ordinariat in St. Gallen» (BiA SG, E 1/17. Von unbekannter Hand; enthält nichts Neues) und «8 Bemerkungen» (BiA SG, E 1/14).

³⁵ Wie Anm. 33.

³⁶ BiA SG, B 27: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 19. April 1833.

gegenwärtigen Augenblick» und übertrugen die Korrektur Subregens Greith.³⁷ Dieser erlaubte sich, «einige unmaßgebliche Bemerkungen» anzubringen.

«Weise und thätige Freunde fanden es für höchst gefährlich», schrieb Greith dem Fürstbischof, «das Kapitel Uznach so offiziell als schismatisch zu erklären und riethen, dasselbe ganz bis itzt noch außer dem Spiel zu lassen, weil der Dekan und viele Mitglieder eine rükgängige Bewegung gemacht habe und ein solcher Schritt außerordentlich reitzen müßte.» Der Ratgeber des Bischofs betrachtet es auch als inopportun, die Bulle «In Coena Domini» zu zitieren. Dieser päpstliche Erlaß sei seit Klemens XIV. (1769–1774) infolge der Einsprachen mehrerer Gesandten von katholischen Fürsten in Rom nicht mehr veröffentlicht worden. Er «hätte, statt zu belehren, nur der guten Sache bei gar vielen schaden und in dieser Zeit Stoff zu Verhöhnungen geben müssen». 38

Professor Greith legte dem Oberhirten von Chur–St.Gallen ein neues Rundschreiben vor, das «weniger in rhapsodischer Form abgefaßt» war.³⁹ Bischof Karl Rudolf verdankte die «sehr gut und gültig ausgearbeitete Pièce», ließ nun aber seinen Plan ganz fallen,⁴⁰ da inzwischen der Auditor der Nuntiatur in Luzern, Michele Viale-Prelà,⁴¹ in zwei Nummern der «Schweizerischen Kirchenzeitung» die Haltung von Alois Fuchs und des Kapitels Uznach scharf verurteilt hatte.⁴²

Nach Viale-Prelà bot die Suspension von Alois Fuchs den liberalen und radikalen Zeitungen den erwünschten Anlaß, ihrem unversöhnlichen Haß und ihrer grimmigen Wut gegen die katholische Kirche wieder einmal Luft zu machen. «Allein die Lügen und die Verläumdungen laufen sich vorerst bald zu Tod, und durch Schimpfen und leidenschaftliche Wuth ist noch nie eine ungerechte Sache zur gerechten

³⁷ BiA SG, B 27: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 22. April 1833 (auch die folgenden vier Zitate).

³⁸ Die Bulle «In Coena Domini», auch Abendmahlsbulle genannt, enthält bestimmte, dem Papst reservierte Generalexkommunikationen latae sententiae (diese werden nicht durch Richterspruch verhängt, sondern treten mit dem Delikt automatisch in Kraft). Sie wurde bis 1770 beim Gründonnerstags-Gottesdienst (daher der Name) in Rom und an andern Orten jährlich verkündet. Vorläufer gehen bis ins 14. Jh. zurück. Endgültige Fassung 1627. Zweck der Bulle war die Erhaltung der Reinheit des Glaubens und der Einheit der Kirche. Gegen die allgemeine Geltung wandten sich Gallikaner und Aufklärer, aber auch Kurialisten. Geistliche und weltliche Fürsten verhinderten oft die Publikation (LThK 1, 32; RGG 1, 51).

³⁹ Rhapsodisch: bruchstückartig, unzusammenhängend.

⁴⁰ BiA SG, E 1/45: Schreiben an Subregens Greith, 29. April 1833.

Michele Viale-Prelà (1799–1860). Dr. theol., anscheinend auch Dr. phil. Jura-Studium. 1824 Attaché im Staatssekretariat, 1828 Auditor der Nuntiatur in Luzern, 1836 Minutant-Adjunkt im Staatssekretariat (Der Minutant entwirft die Konzepte für die Aktenstücke). In München: 1838 Internuntius, 1841 Apost. Nuntius (Titular-Erzbischof von Karthago). In Wien: 1845 Nuntius, nach der Kardinalsernennung (1852) Pro-Nuntius. 1855 Erzbischof von Bologna. Äußerst geschickter Vertreter der zentralistischen und kons. Grundsätze Gregors XVI. und Pius' IX. Bemühte sich in München mit großem Erfolg um die Befreiung der deutschen Kirche von staatlichen Einflüssen und um ihre enge Bindung an Rom. Vermochte den Einfluß der Nuntiatur auf die meisten deutschen Bistümer auszudehnen. — Christoph Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, Stuttgart 1978, 527 f. (Biogramm mit Lit.) und Reg.; Rufin Steimer, Die Päpstlichen Gesandten in der Schweiz vom Jahre 1073–1873, Stans 1907, Nr. 26; Strobel, Jesuiten (Reg.); Hanselmann 208, 244.

⁴² SKZ Nr. 16 vom 20. und Nr.17 vom 27. April 1833: «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegen das bischöfliche Ordinariat in St. Gallen» – Aufgrund der Angaben bei Oesch (Greith 23) wurde dieser Artikel, der kurz darauf auch als Separatdruck erschienen ist, in Biogr. A. Fuchs I 258 Prof. Greith zugeschrieben. Die «Bemerkungen» wurden aber nach Greiths eigenen Angaben von Viale-Prelà lateinisch bearbeitet und von Prof. Joseph Widmer ins Deutsche übersetzt (s. Müller, Uznach 22 Anm. 120).

geworden» (S.4). Das Bischöfliche Ordinariat in St.Gallen hat sich im Urteil des päpstlichen Diplomaten im vorliegenden Fall kein Recht angemaßt, das ihm nicht zusteht. Denn wenn Irrtümer öffentlich verbreitet werden, haben die Bischöfe, die vom Heiligen Geist eingesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren (Apg 20,28), nicht nur das Recht, sondern auch die schwere Pflicht, «falsche Lehren von ihrer Heerde abzuhalten und durch Anwendung aller in ihrer Macht liegenden Mittel sorgfältig zu verhüten, daß weder für die ihnen anvertrauten Gläubigen noch überhaupt für die katholische Religion und Kirche Nachteil oder Schaden erwachse» (S.5).

Nach Viale-Prelà sind auch die gesetzlichen Formen des Rechtes nicht verletzt worden. Wenn Alois Fuchs und seine Freunde trotzdem dieser Überzeugung sind, so ist ihnen die Appellation an den höheren kompetenten Richter, d.h. den Papst, im bischöflichen Dekret ausdrücklich bewilligt. Eine Appellation an die Synodalrichter ist im Urteil des Auditors der Nuntiatur nicht möglich, denn der Bischof ist nach göttlicher Einrichtung im Bistum der einzige Richter, «der die eigene und ordentliche Gewalt hat, über Gegenstände des Glaubens und der Moral ein gültiges und rechtskräftiges Urtheil zu fällen» (S.8). Den Synodalrichtern kommt kraft ihres Amtes keine Jurisdiktionsgewalt zu; diese muß ihnen für gewisse Fälle zuerst von jenen übertragen werden, welche die ordentliche Gewalt wirklich besitzen. Die Synodalrichter stehen also unter dem Bischof. Wer demnach an diese Richter appelliert, appelliert von der höhern an die niedere Gewalt und steht damit in großem Widerspruch zum allgemein und unabänderlich festgesetzten Rechtsgang in Staat und Kirche. Daß die Synodalrichter unter dem Bischof stehen, beweist nach Viale-Prelà auch ein Beschluß des Konzils von Trient, wonach eine Appellation in Kriminalsachen, «dergleichen die Häresien und Schismen sind» (S.9), vom Bischof an den Metropoliten (Erzbischof) oder an einen Bischof der Umgebung, nicht aber an niedere Richter gewiesen werden kann.⁴³

Was die Beschlüsse des Kapitels Uznach vom 5.März 1833 betrifft, wirft Auditor Viale-Prelà diesem Kapitel u.a. vor, daß es allzu unbestimmte Ausdrücke gebrauche und sich anmasse, den Prozeßgang vorzuschreiben, der in geistlichen Streitsachen befolgt werden soll. Aus einem in mehrfacher Hinsicht ungenauen, ja entstellten Bericht des «Freimütigen» vom 1.April 1833 folgert der Auditor der Luzerner Nuntiatur, daß das Kapitel Uznach an seiner Konferenz vom 26.März trotz bischöflicher Verurteilung sich erneut zu den Grundsätzen von Alois Fuchs bekannt habe. Vorwurfsvoll stellt er die Frage: «Heißt das nicht, Spaltungen in die Kirche einführen und die von Christus festgesetzte Ordnung von Grund aus zerstören wollen?» Aus dem erwähnten Zeitungsbericht zieht Viale-Prelà auch den Schluß, daß das Kapitel Uznach die übrigen Kapitel der Diözese St.Gallen mittels Synoden für

⁴³ Diesen Beschluß des Konzils von Trient (13. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung, vgl. Egli 106 f.) kannten auch A. Fuchs und seine Freunde (Suspension 142), doch wiesen sie darauf hin, daß die vom Tridentinum aufgestellten und von der Synode gewählten Richter nicht niederen Ranges, sondern Richter des Apostolischen Stuhles seien (Predigt 71; Glauben I 292, 424).

den «Aufstand» gegen den Bischof gewinnen und in dieser rein geistlichen Sache sogar die weltliche Gewalt zu Hilfe rufen will.⁴⁴

Die beiden Artikel der «Schweizerischen Kirchenzeitung» erschienen Ende April 1833 auch als Separatdrucke. Die anonymen Büchlein wurden unter dem katholischen St.Galler Volk, namentlich in den Bezirken See und Gaster, meistens gratis verteilt. Auch viele Mitglieder des Katholischen Großratskollegiums erhielten ein Gratisexemplar. Bischof Karl Rudolf nannte die Behandlung der Materie «unübertrefflich» und meinte: «Ich kann für meine Person und meine Kuria mir keinen trefflichern Vertheidiger, keinen geltenderen Schutz für das Uznacher Kapitel, keine würdigeren Missionäre wünschen.»

Die Fünferkommission des Kapitels Uznach hingegen beschuldigte in einer in mehreren Zeitungen erschienenen Erklärung⁴⁸ «im Namen des Kapitels Uznach den (oder die) ungenannten Verfasser dieses Schriftleins böswilliger Entstellung und Verdrehung der Kapitelsschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten» und bezeichnete den (oder die) Schreiber als Lügner und Verleumder. Nach Nennung des Namens (oder der Namen) werde das angegriffene Kapitel «dieses Schriftlein gehörig beleuchten und genügend widerlegen».⁴⁹ Doch die Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung», in der die Erklärung «gegen die üblichen Inseratsgebühren» ebenfalls veröffentlicht worden war,⁵⁰ bewahrte strengstes Stillschweigen über die Namen ihrer Mitarbeiter und meinte in einer Gegenerklärung, daß die Widerlegung der «Bemerkungen» nicht von der Nennung des Verfassers abhangen sollte.⁵¹

Die bischöfliche Kurie in St.Gallen zeigte keine Eile, das zweite Schreiben des Kapitels Uznach vom 16. April 1833 zu beantworten, konnten doch Viale-Prelàs «Bemerkungen» in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 20. und 27. April bereits als erste indirekte Stellungnahme betrachtet werden. Eine Antwort an die Adresse des Kapitels Uznach mußte aber doch erfolgen, nachdem das erste Schreiben vom 5. März ohne Kommentar zurückgeschickt worden war. Der Entwurf wur-

⁴⁵ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 1. Mai 1833; Freim. Nr. 40 vom 20. Mai 1833; Suspension 141, 143.

⁴⁶ Freim. Nr. 34 vom 29. April 1833.

⁴⁷ Quelle in Anm. 40.

48 Freim. Nr. 37 vom 10. Mai, AZ Nr. 39 vom 15. Mai und Erz. Nr. 40 vom 17. Mai 1833 (vgl. auch

Suspension 143 f.). Die Erklärung datiert vom 7. Mai 1833.

50 Suspension 179.

Schon der Titel des Zeitungsberichtes enthielt zwei Fehler. Das Kapitel Uznach versammelte sich nicht in Schmerikon, sondern in Uznach, und zwar am 26. und nicht am 27. März. Die Konferenz beschloß nicht, an die Kurie «mit Würde und Kraft zu schreiben», sondern «in ganz gemäßigtem Style» (DA Uz, Kapitelsprot. 202), «mit dem Zusatze, daß die Ausdrücke milde gegeben werden sollen» (a. a. O. 203). Der wichtige Zusatz zum 1. Beschluß, daß das Kapitel Uznach das Schreiben vom 5. März «als in den Händen der Tit. Kuria betrachte», ist im Kapitelsprotokoll nicht zu finden, ebensowenig die aufreizende Bemerkung zum 2. Beschluß, daß die übrigen Kapitel zur Teilnahme eingeladen worden seien, «damit besonders einmal die Synodalbestrebungen, deren Nothwendigkeit man von Tag zu Tag immer mehr einsieht, zu einem Ziele gelangen». Der 3. Beschluß ist ungenau wiedergegeben.

⁴⁹ An der Entstellung der Kapitelsbeschlüsse vom 26. März 1833 trägt «Der Freimütige» (Nr. 26 vom 1. April 1833) die Hauptschuld (vgl. Anm. 44). – Nach Erscheinen der «Bemerkungen» fragte dasselbe Blatt:«Kann eine Kurie einen Priester qua Ketzer suspendieren, insofern er seinen Äußerungen – nach ihrem eigenen Geständnis – einen katholischen Sinn unterlegt? Ist denn nicht jeder – nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz – Ausleger seiner Worte?» (Nr. 38 vom 13. Mai 1833) – «Der Erzähler» sprach in einer kurzen Rezension u. a. von «Notzucht der Hl. Schrift und Tradition» (Nr. 40 vom 17. Mai 1833).

⁵¹ SKŽ Nr. 19 vom 11. Mai 1833 (Erklärung und Gegenerklärung).

de am 8.Mai dem Bischof zur Einsichtnahme zugestellt.⁵² Dieser schickte am 20. Mai eine «veränderte und viel verbesserte Anwort» nach St. Gallen zurück.⁵³

Das Generalvikariat gab in seinem Schreiben vom 24. Mai 1833 dem Kapitel Uznach⁵⁴ zunächst die Gründe für die unbeantwortete Rücksendung der ersten Eingabe vom 5. März an: 1. Der Bischof habe dem Generalvikariat die Weisung erteilt, «Schreiben von Ruralkapiteln, welche, im Geiste der Aufregung verfaßt, Synoden oder Motionen beabsichtigen, nicht weiter anzunehmen». 55 2. Die Eingabe vom 5. März habe für einen Priester Partei ergriffen, der von seinen rechtmässigen Obern zur Verantwortung gezogen worden sei. Eine solche Parteinahme würden die Kirchengesetze streng verbieten. 3. Streng verbiete die Kirche auch eine bedingungslose Zustimmung zu verwerflichen und verworfenen Grundsätzen. 4. Schließlich verpöne die Kirche «eine Verwahrung der Rechte gegen alle jetzigen und künftigen Eingriffe des Ordinariates, unter der beleidigenden Voraussetzung, als wären oder dürften künftig dergleichen geschehen, was ohne allen Beweis und darum doppelt ahndungswerth angeführt wird». - «Da das Schreiben dieses und so manches anderes Unstatthaftes enthielt, so war wohl das Gelindeste, dasselbe, um es nicht schärfer nach Verdienen rügen zu müssen, zum Zeichen so vielfach begründeter Unannehmbarkeit zurückzuweisen.»

Nach dieser klaren Begründung nahm das Generalvikariat zu den vier Punkten der Uznacher Eingabe Stellung:

- a) Was die «Verwahrung der wohlhergebrachten Kapitels- und Bürgerrechte» betrifft, bittet Haffner die Uznacher Kapitularen, alle jene Kapitels- und Bürgerrechte speziell und bestimmt zu bezeichnen und die vermeintlichen Schmälerungen und Eingriffe in dieselben darzulegen, damit es ihm möglich werde, ebenso speziell und bestimmt zu antworten und nachzuweisen, daß er diese Rechte durch keine Schritte je verletzt habe oder zu verletzen gewillt gewesen sei.
- b) Bezüglich der Forderung, daß bei Klagen gegen Geistliche der vom Tridentinum verordnete Rechtsgang beobachtet werde, bittet Generalvikar Haffner ebenfalls, die Fälle speziell anzugeben, bei welchen er die in der katholischen Kirche gebräuchliche und vorgeschriebene Verfahrensweise in geistlichen Dingen nicht beobachtet haben soll. Die tridentinische Verordnung betr. die Synodalrichter werde vom Kapitel Uznach mißverstanden, was in der unlängst erschienenen gehaltvollen Schrift «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» wissenschaftlich nachgewiesen werde. «Aus dieser Schrift, die Sie durch Ihre unberufene Herausgabe Ihrer höchst anstößigen Kapitelsresolution ins Publikum provoziert haben, werden Sie, nebst gründlicher Lösung obiger Fragen, auch noch über mehreres anderes, über Ihre Kenntniß und Achtung des Kirchenrechtes, Ihre Stellung gegen Ihren rechtmäßigen Bischof, Religion und Kirche etc. vor den Augen des denkenden und gläubigen Publikums belehrt, was von einem Uns unterstehenden Kapitel lesen, hören und sagen zu müssen Uns gerechten Schmerz verursacht.»

⁵² BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 8. Mai 1833.

⁵³ BiA SG, E 1/46: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833.

DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 770. Kopie im Kapitelsprot. 1808–37, 205–209. Veröffentlicht in der SGZ
Nr. 51 vom 26. Juni 1833 und in der SKZ Nr. 38 vom 21. Sept. 1833.

Eine solche Weisung ist in den vorhandenen Akten nicht zu finden, entsprach aber ganz dem Willen des Bischofs. Vgl. S. 202 Anm. 42.

- c) Die Frage, was nach dem Verbot der Fuchsschen Reformpredigt zu tun sei, erfährt eine kurze Antwort: «Nichts anderes, als was bei allen wegen Irrlehre und Verführung verbotenen Büchern zu allen Zeiten in der Kirche zu thun war, was Sie aus der Theologie, Pastoral und dem Kirchenrecht, die Sie studiert haben, wissen werden sollen und müssen und was Ihnen Ihre Amtspflicht und Ihr Gewissen selbst sagt.»
- d) Zur Klage der Uznacher Kapitularen, daß man sie als verantwortliche Lehrer des Volkes über die zensurierten Sätze nicht einmal aufklären wolle, antwortet das Generalvikariat: «Die zensurirten Sätze belangend, sind selbe dem Beschuldigten wie es sich geziemt vorgelegt worden. Allen andern Gläubigen, denen die Fuchsische Predigt zu Gesicht kommen sollte, genügt zu wissen, daß ein Buch oder eine Schrift von der rechtmäßigen Behörde verboten sei. Alles Gift oder die Irrlehren der verbotenen Bücher herauszuziehen und Allen in specie bekannt zu machen, ist weder Übung der Kirche wie allgemein bekannt ist noch Billigung der Vernunft. Indessen werden oder könnten Sie die vorzüglichen Fuchsischen Irrthümer in der Schweizerischen Kirchenzeitung gelesen haben, ⁵⁶ die unser Hochwürdigste Bischof unentgeldlich an alle St. Gallischen Kapitel vertheilen ließ und von den Bessergesinnten dafür Dank erwarten zu dürfen glaubt.» ⁵⁷

Das Schreiben von Generalvikar Haffner schließt mit dem Hinweis, daß die Wahrheit nicht beim Neuerungsgeist oder bei unseren eigenen Ideen, sondern nur bei der Kirche und ihren bestellten Dienern zu finden sei. Wer sich diesen entgegenstelle, widerspreche dem göttlichen Geist.

Dekan Rothlin ließ das kuriale Schreiben aus St. Gallen unter den Mitgliedern des Kapitels Uznach in Umlauf setzen. In Rapperswil wurde es auch Kustos Karl Maria Curti vorgelegt. Dieser meinte zu Recht, daß ihn dieses Zirkular nicht betreffe und schrieb deshalb darauf die Bemerkung, ⁵⁸ daß er schon an der Kapitelskonferenz vom 17. Juli 1832 alle ungesetzlichen Schritte, die die Kapitularen gegen das Bischöfliche Ordinariat unternommen hätten, mit grösstem Bedauern gehört, dagegen protestiert und seitdem an keiner Konferenz mehr teilgenommen habe. Er verwahre sich auch gegen die seitherigen Beschlüsse des Kapitels Uznach, vor allem gegen die Deklaration vom 5. März 1833, die die rechtmäßig verurteilte Predigt von Prof. Fuchs gutgeheißen und als ganz aus seinem Herz und Sinn gehalten, geschrieben und ediert erklärt habe, was ein unerhört trauriger Vorfall sei. Curti fragte sich schließlich, wie es wohl möglich gewesen sei, «daß alle Hochw. H. Mitbrüder – ohne Ausnahme – bei einer solchen Erklärung ihre Köpfe und ihr Gewissen sollen verloren haben».

Veröffentlichung in der SGZ Nr. 52 vom 29. Juni 1833.

⁵⁶ Gemeint ist die Artikelfolge von K. Greith in der SKZ 1833, Nr. 12–15, die unter dem Titel «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert» auch als Broschüre erschienen ist.

Aktuar Benedikt a Porta teilte am 5. März 1833 Dekan Rothlin mit, daß Bischof Karl Rudolf für jedes Ruralkapitel ein Exemplar der «Schweizerischen Kirchenzeitung» bestellt und ihn beauftragt habe, dieses Organ monatlich allen Dekanen gratis zuzustellen, mit der Bitte, es unter jenen Kapitularen zirkulieren zu lassen, die noch nicht Abonnenten dieses Kirchenblattes sind. Nach der «Circulation» solle das Exemplar beim Dekan aufbewahrt werden (DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 753).